

Amt Schlieben
 Bauverwaltung, Herrn Kutscher
 Herzberger Straße 7
 04936 Schlieben



Bereich Abteilung
 Stabsstelle Kreisentwicklung
 Amt für Kreisentwicklung
 Unsere Zeichen
 61 08 03 445 09 / 121 – 2019
 Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
 Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
 Ansprechpartner/in
 Simone Günther
 Telefon, Fax
 03535 46-2674 / 03535 46-9111
 E-Mail
 simone.guenther@lkee.de

Datum
 17. Juni 2019

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Photovoltaik – Freiflächenanlage
 „PV – Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben OT Jagsal
 Entwurf vom 13. Mai 2019 – Frühzeitige Behördenbeteiligung
 Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Kutscher,

mit Schreiben vom 9. Mai 2019, hier eingegangen am 20. Mai 2019, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.

Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Davon ausgehend, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vBPL) im weiteren Planverfahren entsprechend fachlich konkretisiert wird, werden nachfolgend einige allgemeine Hinweise zur weiteren Berücksichtigung benannt:

1. Die Flurstücke 15 und 16/1 stellen im Regionalplan Lausitz-Spreewald, Sachlicher Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (18.02.1998) Teilflächen der Vorrangfläche „VR 47: altes Gewinnungsrecht Jagsal-Schinderberg, Rohstoff: Kies und Kiessande, Amt Schlieben“ dar. Vorrangflächen sind lt. Z 4.4.16 des o.g. Regionalplans Gebiete, die für bestimmte überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnutzungen vorgesehen sind und andere Raumnutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Raumfunktionen, Raumnutzungen oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar sind. Es wird somit darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den Zielen der Raumordnung dargelegt wird, da der vBPL

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
 T. 03535 460
 F. 03535 3133
 www.lkee.de

Bankverbindung
 Sparkasse Elbe-Elster
 IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
 BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
 Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
 Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
 oder nach Vereinbarung



- an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Ziele der Raumordnung sind der bauleitplanerischen Abwägung dabei grundsätzlich entzogen, es besteht hier lediglich die Möglichkeit der „Feinsteuerung“.
2. Bei der Aufstellung des vBPL nach § 30 Abs. 2 BauGB sind die Rechtsvorschriften des § 12 BauGB zwingend zu beachten (u. a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Verfügungsberechtigung für überplante Grundstücke, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen, Annahme des Durchführungsvertrags vor Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB).
 3. Die Darstellung der Planzeichnung und das Layout des Bebauungsplanes sollte grundsätzlich den Empfehlungen der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ (vgl. Kapitel A) des brandenburgischen Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (Stand: November 2014) folgen. In der zum vBPL auszuarbeitenden städtebaulichen Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sind die Planinhalte zu erläutern und begründen (u. a. Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit, konkrete Entscheidungsfindung mit Rechtsgrundlagen, ggf. entgegenstehende Belange und planerische Abwägung).
 4. Das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ist ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind für das Planverfahren auch der Abwägungsvorgang selbst (d. h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig zu dokumentieren. Die städtebauliche Begründung des vBPL ist dann entsprechend fortzuschreiben.
 5. Für den vBPL wird vor dem Satzungsbeschluss eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß Pkt. 4.4 und 4.5 der brandenburgischen Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 BauGB vom 16. April 2018 erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB, SB Frau Fischer, Tel. 035 35 / 46 93 03) nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Umweltbericht

Dem vBP "PV- Freiflächenanlage Jagsal", Entwurf vom 13. Mai 2019 - Frühzeitige Behördenbeteiligung, fehlt es an einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in dem die Ergebnisse aus der Eingriffsregelung dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt und bewertet werden.

Danach werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB einer Umweltprüfung unterzogen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Der Umweltbericht ist bindend für den Vorhabenträger.

Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung und soll dabei vernünftige Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung

durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können.

Artenschutz (SB Frau Kolbe)

- Um auszuschließen, dass das geplante Vorhaben mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kollidiert, ist durch ein artenschutzfachliches Gutachten von einer fachlich geeigneten Person bzw. einem fachlich geeigneten Planungsbüro der Nachweis zum Vorhandensein oder Fehlen von Lebensstätten geschützter Arten beizubringen.
- In dem artenschutzfachlichen Gutachten ist eine Abschichtung vorzunehmen, welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sein können. Diese Arten sind dann auf Grundlage der Kartierung/Potentialabschätzung bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz näher zu betrachten. Sofern Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, sind diese in dem Fachbeitrag zu benennen, ebenso wie die Notwendigkeit einer Ausnahme.
- Nach erster Einschätzung durch die uNB befinden sich im Gebiet geeignete Lebensraumstrukturen u. a. für Vögel sowie für Reptilien (v. a. Zauneidechse). Die Zauneidechse ist aufgrund ihrer Führung im Anhang IV der FFH-RL gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und nach der Roten Liste Brandenburg als gefährdet eingestuft.
- Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Weiterhin ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören.
- Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ausreichend zeitlicher Vorlauf bei Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine geeignete Maßnahmenplanung und –umsetzung benötigt wird.

Biotopschutz

- Dem zu erarbeitendem Umweltbericht ist eine Biotoptypenkartierung des Vorhabengebietes entsprechend der Biotopkartierung Brandenburg beizureichen, um ein vollständiges Bild über die Habitatstrukturen zu erhalten. Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sowie FFH-LRT sind gesondert kartographisch darzustellen.
- Nach erster Einschätzung durch die uNB könnte es sich bei Teilen des Vorhabengebietes um gesetzlich geschützte Biotope handeln (Kiefern-Vorwald, Heiden, Trockenrasen etc.).
- Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

Natura 2000

- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 nicht erkennbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und Einschätzung der uNB bestehen auf der Vorhabenfläche Werte und Funktionselemente besonderer Bedeutung. Deshalb ist im Umweltbericht bzw. im artenschutzfachlichen Gutachten schlüssig darzulegen, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 2 BNatSchG vorliegen.

Eine abschließende Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage des qualifizierten Umweltberichts bzw. artenschutzfachlichen Gutachtens erfolgen.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus.

Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2019U00247, SB Frau Müller, Tel. 03 53 41 / 97 76 67) teilt mit, dass Vorschriften der StVO und des BbgStrG einem VBP nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wird über eine unbefestigte Straße verkehrlich erschlossen. Dem Vorhabenträger sollte dargelegt werden, dass Ansprüche zur Verbesserung bzw. zum Ausbau der Straße aus der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht herzuleiten sind.

Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind für die Straße nicht bekannt.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Hinweis:

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Auf der Grundlage des BbgStEG dürfen die Städte Bad Liebenwerda, Finsterwalde und das Amt Schlieben die Anordnungen gemäß § 45 Abs. 6 StVO für ihr Territorium treffen. Die Genehmigung gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2019. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen.

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentliche Belange teilt die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes Folgendes mit:

Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 Abs. 1 Pkt. 1

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hier mitteile:

1. Die Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin: vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 5

2. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

3. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

4. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

5. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin: kein
Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14

Auf ungefähr 29 Hektar soll in der Gemarkung Jagsal eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die dafür vorgesehenen Flurstücke unterliegen teilweise landwirtschaftlicher Nutzung. Sie sind Pachtland, mit sich stets um ein Jahr verlängernden Pachtverträgen, bzw. im Eigentum des kultivierenden Betriebs.

Zwar stellt die geplante PV-Anlage einen Flächenverlust dar, der Ertrags- und Erlöseinbußen mit sich bringt, jedoch kompensieren die Einnahmen durch den Stromverkauf mindestens die Gelder aus Förderprogrammen. Somit entsteht dem Betrieb kein Nachteil.

Daher kann dem Entwurf seitens des Sachgebietes Landwirtschaft zugestimmt werden.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die PV-Anlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.

Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Landschaftsplanung (SB Frau Bachmann)

In dem VBP sind noch keine den rechtlichen Normen entsprechende Ausarbeitungen zu den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemacht worden.

Es sind die Entwicklungsziele des Naturschutzes auf der regionalen Ebene LRP (Landschaftsrahmenplan) ebenso beachtenswert wie die überregionalen Entwicklungsziele aus dem Landschaftsprogramm.

Das Entwicklungskonzept I im LRP (Erfordernisse und Maßnahmen für Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge) und auch das Entwicklungskonzept II des LRP –Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen- gehören dazu.

Als Fachplanung für den Naturschutz des Landkreises liegt der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahre 1997 vor. Die Genehmigung dazu wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) am 30. Juni 1999 (GZ: N2.6-42253) erteilt.

Gleichzeitig wird auf die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung –die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) verwiesen, welche als CD Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Die Genehmigung der Biotopverbundplanung erfolgte seitens des damaligen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (GZ: 42253/2).

Gemäß § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. ...Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Dieser Planungsschritt ist im weiteren Planungsverfahren unbedingt zu berücksichtigen.

Der Stadt Schlieben wird empfohlen, die Hinweise des Artenschutz und der Landschaftsplanung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. die Unterlagen dahingehend überarbeiten zu lassen.

Hinweis:

Die beantragte Fläche grenzt nördlich und z. T. östlich unmittelbar an das Bergwerk „Jagsal-Schinderberg“, welche noch mit einem Hauptbetriebsplan überlagert ist. Ob ein Abschlussbetriebsplan für das Abbaugelände vorliegt ist derzeit nicht bekannt, dies sollte beim LBGR in Cottbus erfragt werden.

Die untere Wasserbehörde hat aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der Planung mit folgendem Hinweis zu:

Das Bundesbodenschutzgesetz sowie die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung finden im Rahmen der Planung Anwendung. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.

Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege

und Archäologisches Landesmuseum

Abteilung Praktische Denkmalpflege

Wünsdorfer Platz 4/5

15806 Zossen / OT Wünsdorf

und

Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an die Bergbau-Betriebsstätte Jagsal Schinderberg der INTEC Sand, Kies Steinbruch GmbH.

Das Sachgebiet Kreisentwicklung weist darauf hin, dass bei allen Baumaßnahmen sowie baurechtlichen Planungsvorhaben innerhalb oder in der Nähe von bergbaubeeinflusster Bereiche das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, als zuständige Bergbehörde im Rahmen der Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen ist.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

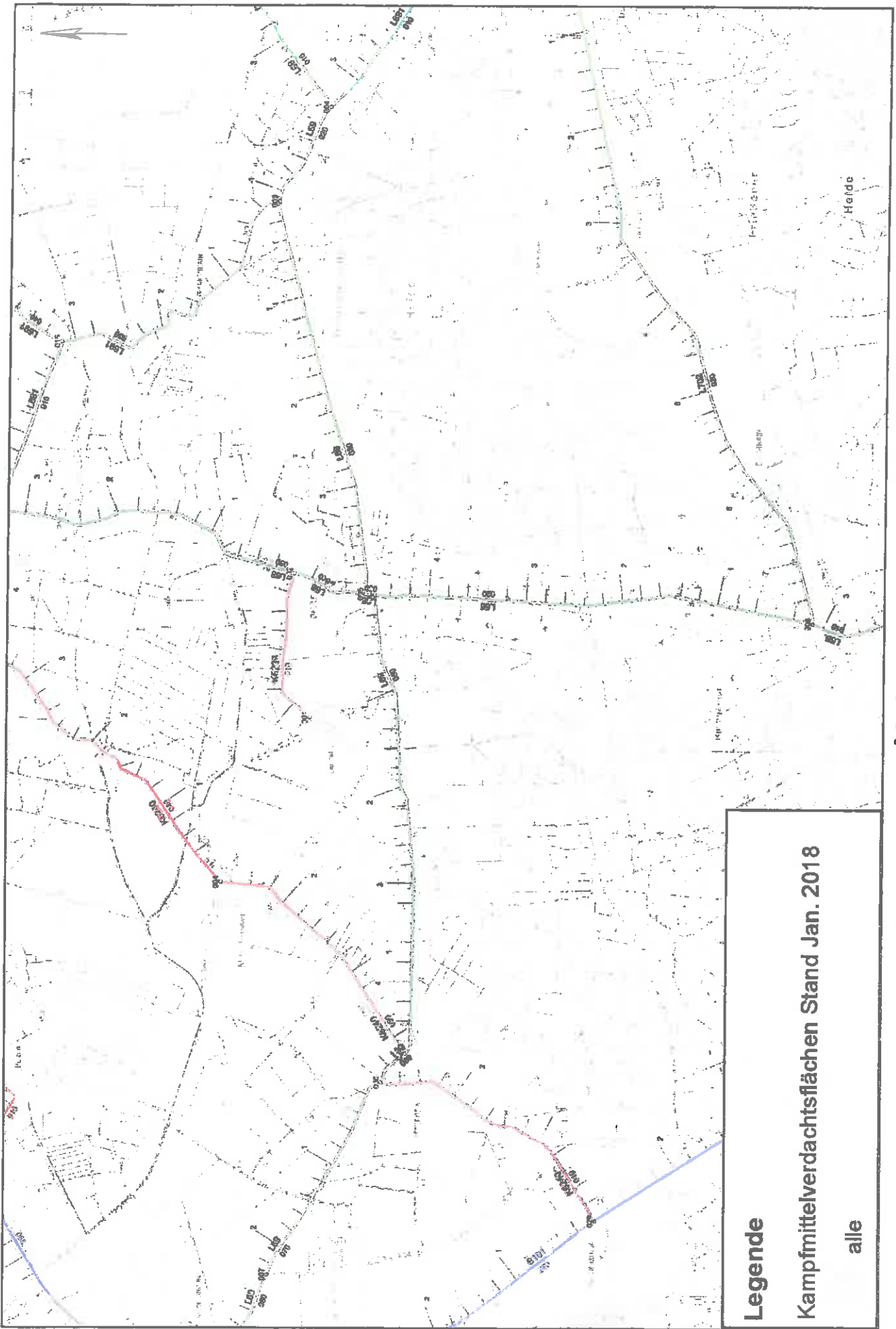
Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter

Kartenausschnitt EE-GIS vom 20.05.2019



Legende

Kampfmittelverdachtsflächen Stand Jan. 2018

alle

1: 50000
0 500 1000 1500 2000 m

© Straßennetz:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

© Hintergrundkarten und Luftbilder:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



LAND BRANDENBURG



**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

Amt Schlieben
Herzberger Str. 7

04936 Schlieben

Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Bearbeiter: Dr. Markus Agthe

Telefon: 03 55 / 79 79 69

Telefax: 03 55 / 79 79 75

E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-271,2019

Ihr Zeichen:

21. Mai 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Jagsal", Schlieben OT Jagsal (EE)

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Schlieben. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Amt Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LfU_TÖB-
3700/16+10#159539/2019
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12. Juni 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage
Jagsal", Stadt Schlieben, OT Jagsal
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 09.05.2019
- Erläuterungen, 13.05.2019
- Ü-Plan, Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 12. Juni 2019 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Jagsal", Stadt Schlieben, OT Jagsal

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer ca. 29 ha großen Fläche südwestlich des Ortsteils Jagsal der Stadt Schlieben angestrebt. Für die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit entsprechender Zweckbestimmung aufgestellt.

Die angrenzenden Flächen sind überwiegend durch vorhandene Kiefernforste geprägt, nordöstlich grenzen Flächen einer stillgelegten Kiesgrube an das gekennzeichnete Plangebiet an. Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befindet sich mit der Ortslage Jagsal ca. 1 000 m entfernt.

Stellungnahme:

Die übergebenen Planunterlagen mit Stand Vorentwurf vom Mai 2019 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Planungsgrundsatz geprüft. Danach sind ausgehend von Standortlage und Art der geplanten Bauflächennutzung seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erkennbar.

Im zu erarbeitenden Umweltbericht sind die vorhabenrelevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/Gesundheit sowie Klima/Luft zu beschreiben und zu bewerten.

Weiterführende Untersuchungen oder Fachgutachten sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.

Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361)

Mail: T2@lfu.brandenburg.de

Dieses Dokument wurde am 5. Juni 2019 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Jagsal", Stadt Schlieben, OT Jagsal

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:
Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Schutzgut Wasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Im Planungsgebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer), wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LfU sowie Messstellen des Landesmessnetzes des LfU.</p> <p><u>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.</u></p>	

Bearbeiter Frau Judek, Referat W 13, (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
 Tel.: 0355 4991 1389

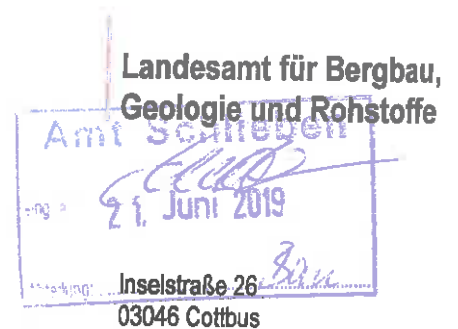
Dieses Dokument wurde am 27. Mai 2019 durch Dagmar Judek schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Amt Schlieben
Bauverwaltung
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben



Bearb.: Herr Gerber
Gesch.-Z.: 74.21.42-8-251
Telefon.: 0355 48 64 0 - 333
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de
Olaf.Gerber@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 19. Juni 2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage „PV-Freiflächenanlage Jagsal“ in der Stadt Schlieben / OT Jagsal

Ihr Schreiben vom 9. Mai 2019

Anhørungsfrist: 20. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauliche Belange:

Der Planbereich befindet sich am Rand der ehemaligen Kiessandgrube Jagsal (siehe Übersichtskarte, Anlage). Der Abbau ruht. Gültige Betriebspläne liegen nicht vor.

Das Plangebiet liegt ferner teilweise innerhalb einer Lagerstätte, die im Sachlichen Teilplan II: „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als Vorranggebiet für die Kiessandgewinnung ausgewiesen worden ist (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die vorgenannte Rohstoffsicherungsfläche ist in dem am 18.02.1998 verbindlich festgesetzten Teilregionalplan nach Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zur Rohstoffsicherung eingetragen worden.

Derzeit erfolgt die Überarbeitung des Regionalplanes. Informationen über den Stand der Überarbeitung des Regionalplanes können bei der Regionalen Planungsbehörde erfragt werden.

Bei zukünftigen Planungen ist die Ausweisung der vorgenannten Rohstoffsicherungsflächen zu beachten. Andere Planungen dürfen die Rohstoffsicherungsflächen nicht dauerhaft beeinflussen.

Am Nordrand des Plangebietes befindet sich die Tiefbohrung Wis BA 1698/81 (siehe Übersichtskarte, Anlage).

Eine Überbauung der Bohrung ist nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).

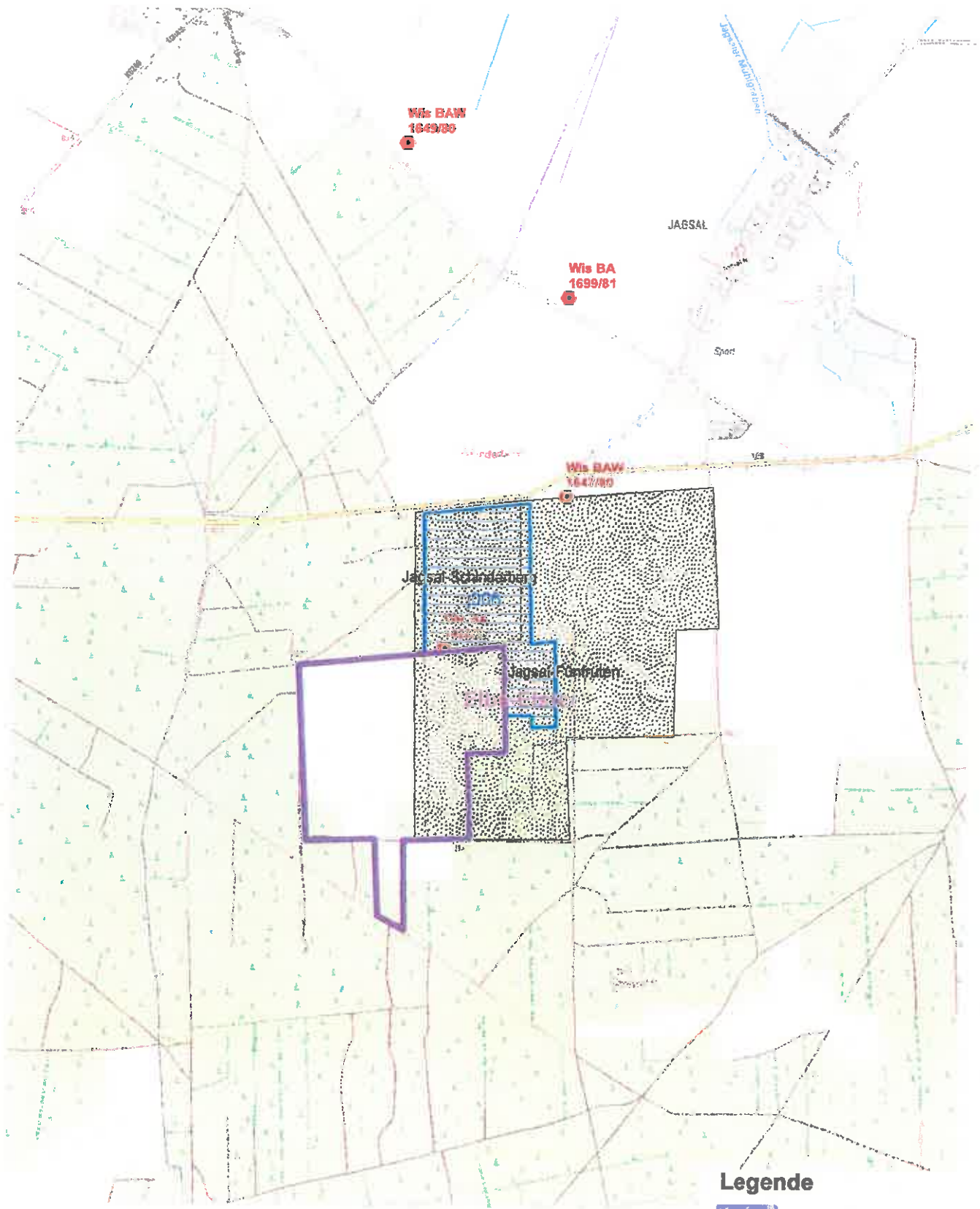
Freundliche Grüße

Im Auftrag






Gerber

Anlage: 1 Übersichtskarte

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage
 "PV-Freiflächenanlage Jagsal" in der Stadt Schlieben/OT Jagsal"
 AZ: 74.21.42-8-251



Legende

-  Vorranggebiet
-  Planungsfläche ungefähr
-  Hauptbetriebsplanfläche
-  Bohrungen tiefer 400m

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:15.000
 Stand: Mai 2019



Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus



Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

Amt Schlieben
Bauverwaltung
Herzberger Straße 7
04936 Schlieben

Bearbeiter: **Herr Lochmann**

Hausanschluss: **- 13**

Unser Zeichen: **6 I / ec**

Cottbus, **20.06.2019**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde: Schlieben/OT Jagsal
Amt: —
Landkreis: Elbe-Elster
Planbezeichnung: **Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Jagsal“**
hier: Ihr Schreiben vom 09.05.2019, Az.: Kut/Dö

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, veröffentlicht am 16. Juni 2016 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24

Vorsitzender: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald
Stellvertreter: Landrat Siegrid Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Oberbürgermeister Holger Kelch, Stadt Cottbus

Leiter RPS: Carsten Maluszczak

Tel.: (03 55) 49 49 24 - 10
Fax: (03 55) 49 49 24 - 18
Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE9018050003205100165
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*

Der östliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt im Vorranggebiet VR46 des sachlichen Teilregionalplanes „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“. Der Plan ist seit 1998 rechtsverbindlich und steht der Planung in dem genannten Bereich zunächst formal dagegen.

Gegenwärtig erfolgt die Erarbeitung des integrierten Regionalplanes für die Region Lausitz-Spreewald. Die Rohstoffgewinnung wird darin ebenfalls thematisiert. In diesem Zusammenhang erfolgten bereits Abstimmungen mit dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Nach dessen Einschätzung sind die Voraussetzungen für eine weitere Einstufung des Gebietes als Vorranggebiet nicht mehr gegeben, eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet wird empfohlen und getragen.

Der Plangeber schätzt weiter ein, dass es sich bei der Photovoltaiknutzung im randlichen Bereich des VR46 um keine dauerhafte Einschränkung der Nutzung des Rohstoffes handelt.

Mit dem Verweis auf die Randlage, der nur temporären Einschränkung der Rohstoffnutzung und die vom LBGR Brandenburg mitgetragene zukünftige Abbildung der jetzigen Rohstoffvorrangfläche als Vorbehaltsgebiet wird dem Vorhaben zugestimmt.

- Bedenken und Anregungen*

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Ralf Ullrich

C. Maluszcak
Leiter der Regionalen Planungsstelle